

<b>DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>		<b>Nr.: 26/2023</b>
<b>Zentralausschuss</b>	Sitzungstag: <b>12.06.2023</b>	Tagesordnungspunkt: <b>2.3</b>
		<b>Anlagen: 1</b>
<p><u>Betreff:</u>  <b>Antrag des Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg auf Abweichung vom Regionalplan gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Hess. Landesplanungsgesetz;</b>  hier: geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „PV-Freiflächenanlage Krautdelle“), Gemarkung Rockensüß, Gemeinde Cornberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

### **B e s c h l u s s**

zu fassen:

„Die Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG für die die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „PV-Freiflächenanlage Krautdelle“), Gemarkung Rockensüß, Gemeinde Cornberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Mit Empfangsbekanntnis**

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Cornberg  
Am Markt 8  
**36219 Cornberg**

Aktenzeichen	21- 93 b 2300/1-2023
Bearbeiter/in	Herr Zierau / Frau Potthoff
Durchwahl	0561 106-43 62/-43 81
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	<a href="http://www.rp-kassel.de">www.rp-kassel.de</a>
Ihr Zeichen	ohne
Ihr Antrag vom	03.05.2023
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	12.06.2023

**nachrichtlich:**

Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing. Heinrich Wacker  
Zum Kegelsköpfchen 9  
**36199 Rotenburg an der Fulda**

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg

**Antragstellerin,**

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)  
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen  
in seiner Sitzung am 12.06.2023

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

---

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

## I.

Die am 03.05.2023 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für eine geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „PV-Freiflächenanlage Krautdelle“), Gemarkung Rockensüß, Gemeinde Cornberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird zugelassen.

Der Abweichungsbereich hat eine Größe von insgesamt 1,7 ha bei einer Gesamtgröße des Vorhabens als „Sondergebiet für Erneuerbare Energien“ von 4,9 ha (davon 3,7 ha für die Freiflächen-PV-Nutzung).

Der Übersichtsplan (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) – beide ohne Maßstab, aus den Antragsunterlagen erstellt - sowie der Auszug aus dem Regionalplan mit Legende (Anlage 3) werden Bestandteile dieses Bescheides. In der Anlage 1 und 2 ist der durch diese Abweichung zugelassene Bereich blau umrandet.

## II.

### Hinweise

Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „PV-Freiflächenanlage Krautdelle“ geäußert wurden, sachgerecht berücksichtigt werden.

## III.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Cornberg plant in der Gemarkung Rockensüß östlich der Ortslage Cornberg eine rund 4,9 ha große, bislang ackerbaulich genutzte Fläche als Sondergebiet für Erneuerbare Energien auszuweisen, in dem etwa 3,7 ha für eine Freiflächen-PV-Nutzung vorgesehen werden und ein knapper Hektar als magere Flachlandmähwiese. Von den für die

PV-Nutzung vorgesehenen Flächen befinden sich rund 2 ha im Vorbehalt für Landwirtschaft und etwa 1,7 ha im Vorrang für Landwirtschaft. Die Nutzung des westlichen Teilbereichs für eine Freiflächensolaranlage steht im Einklang mit den Zielen und Regelungen des Teilregionalplans Energie im Kap. 5.2.2.3, wonach Freiflächen-PV-Anlagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft zulässig sind, sofern die landwirtschaftlichen Bodenwerte unter einem Schwellenwert von 45 bzw. unterhalb des jeweiligen Gemarkungsschnittes liegen. Das ist hier mit einer EMZ von durchschnittlich um 30 der Fall, bei einem Gemarkungsschnitt in Rockensüß von 38.

Dagegen stellt die Inanspruchnahme des östlichen Teilbereichs, zumindest für die vorgesehene Nutzung von 1,7 ha für Solarmodule, einen Zielverstoß gegen die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dar.

**Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:**

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Aufgrund der Verletzung des Ziels „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ist für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG erforderlich.

Mit der Antragstellung legte die Antragstellerin die Stellungnahmen aus der 1. Anhörung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „PV-Freiflächenanlage Krautdelle“ vor.

## **2. Auswertung der Stellungnahmen**

Die Auswertung der im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „PV-Freiflächenanlage Krautdelle“ abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB)

zwar von landwirtschaftlicher Seite grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme vorgetragen wurden, die aber im konkreten Fall mit Email vom 26.04.2023 zurückgestellt wurden.

Alle sonstigen Hinweise und Anregungen können im weiteren Genehmigungsverfahren so berücksichtigt werden, dass das Vorhaben nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

### **3. Entscheidungsgründe**

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage durch einen privaten Investor. Dieses Projekt wird von der Gemeinde Cornberg unterstützt.

Das PV-Projekt mit einer Gesamtgröße von 4,9 ha soll in der Gemarkung Rockensüß im Außenbereich errichtet werden, östlich der Ortslage Cornberg und der K 52 sowie nördlich der B 27. Der westliche Teil des Projektgebietes in einer Größe von 2,2 ha befindet sich aus Gründen des bisherigen „Siedlungsumrings“ im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, während die östliche Teilfläche mit 2,7 ha im regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft liegt, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Nach den Zielsetzungen und Regelungen des Teilregionalplans Energie im Kap. 5.2.2.3 ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht zulässig (Ziel 2). Im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft erfolgt dagegen eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit landwirtschaftlichen Belangen, hier insbesondere die Unterschreitung eines Schwellenwertes von im Mittel 45 bei der Ertragsmesszahl (EMZ) sowie eine unterdurchschnittliche Bodengüte auch im Vergleich zum Gemarkungsschnitt (Grundsatz 2).

Vor diesem Regelungshintergrund ist nur für den östlichen 2,7 ha großen Flächenteil der beantragten PV-Freiflächenanlage die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Teilregionalplans erforderlich, während der westliche 2,2 ha große Teil des Projektgebietes den regionalplanerischen Zielvorstellungen zum Thema Freiflächen-PV entspricht. Dies gilt auch für die Regelung zur Bodenwertigkeit, die hier mit durchschnittlich etwa 32 unterhalb des Schwellenwertes von 45 und auch unterhalb des Gemarkungsschnittes von Rockensüß (38) liegt.

Die Wahl des Projektgebietes wird u.a. mit einer für das gesamte Gemeindegebiet von Cornberg durchgeführten Potenzialflächen-Untersuchung begründet, in der zielkonforme Flächen für eine PV-Nutzung entsprechend den regionalplanerischen Regelungen des Teilregionalplans Energie ermittelt wurden. Im Ergebnis sind dies vier Flächen, die sowohl im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft als auch von der Ertragsmesszahl her unterhalb des Schwellenwertes von 45 und unterhalb des jeweiligen Gemarkungsschnittes liegen.

Fläche 2 mit 9,3 ha liegt am nördlichen Ortsrand von Rockensüß, Fläche 3 und 4 mit zusammen etwa 8,3 ha am nordöstlichen bzw. westlichen Ortsrand von Königswald. Eine Flächenverfügbarkeit ist jedoch lt. Untersuchung derzeit in allen drei Fällen nicht gegeben, ebenso wenig eine Einspeisemöglichkeit für auf den gesamten Flächen erzeugbare Strommengen.

Fläche 1 mit insgesamt etwa 5,2 ha befindet sich nordöstlich von Cornberg in der Gemarkung Rockensüß, ihr südlicher Bereich ist Teil (mit rund 2,2 ha) der Projektfläche von insgesamt 4,9 ha Größe.

Die Projektfläche und damit das Gebiet der FNP-Änderung für den Bebauungsplan Nr. 18 umfasst einen zusammenhängenden Schlag. In direkter räumlicher Nähe ist auch, anders als bei den anderen Potenzialflächen, eine direkte Einspeisemöglichkeit in das Mittelspannungsnetz der EAM vorhanden. Diese besteht allerdings nur für 3,8 MW, sodass von der Gesamtfläche lediglich 3,7 ha durch PV-Module genutzt werden sollen – 2 ha im Vorbehalt und lediglich 1,7 ha im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die restliche im Vorrang liegende Teilfläche mit etwa 1 ha Größe am nordöstlichen Rand des Gebietes soll

dagegen in eine magere Wiese umgewandelt werden und damit gleichzeitig der Kompensation innerhalb des Projektgebietes dienen.

Als Begründung dafür, dass nicht die eigentlich ermittelte gesamte Potenzialfläche 1 für eine PV-Nutzung herangezogen werden soll, sondern stattdessen auch auf regionalplanerische Vorranggebiets-Flächen zurückgegriffen wird, werden folgende Aspekte benannt:

- Potenzialfläche 1 umfasst verschiedene Flurstücke mit unterschiedlichen Besitzverhältnissen, während es sich bei dem Projektgebiet um einen Schlag nur eines Eigentümers handelt, das außerdem auch für eine PV-Nutzung zur Verfügung steht.
- Darüber hinaus reicht die verfügbare Netzkapazität nicht aus, um den gesamten Potenzialbereich 1 für PV zu erschließen.
- Ziel ist auch, keine schlecht zu bewirtschaftenden Restflächen zu hinterlassen: Auf dem durch PV ungenutzten Flächenteil können Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, wodurch das Gesamtgrundstück optimal und flächenschonend genutzt wird.
- Die Bodenwertigkeit des Flächenanteils im Vorranggebiet ist außerdem mit Werten zwischen 25 und 30 schlechter als in der Südhälfte der Potenzialfläche 1 (Projektfläche) mit Werten zwischen 30 und 35 und gleichwertig mit den Bodenwerten im nicht miteinbezogenen nördlichen Teil der Potenzialfläche 1.
- Bei diesem (nördlichen) Teil handelt es sich darüber hinaus bereits gegenwärtig nach Aussage des Gutachters um extensives, artenreiches Grünland, sodass die Kompensationsleistung bei einer Umnutzung für PV deutlich höher ausfallen müssten als bei der Projektfläche, bei der aktuell eine ackerbauliche Nutzung vorliegt.

Insbesondere der letzte Punkt greift auch Aspekte auf, die sich aus der Lage der östlichen Teile des Projektgebietes in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ergeben. Hintergrund dafür ist die Zugehörigkeit des Bereichs zum regionalen „Biotopverbund Magerrasen“. Diese Zielsetzung wird durch die bisherige Nutzung als Ackerfläche jedoch nicht erfüllt.

Sie kann jedoch bei sachgerechter Einsaat und Bewirtschaftung der PV-Modul-Zwischenräume und vor allem durch die vorgesehene entsprechende Umnutzung der Restfläche im Optimalfall mittel- bis langfristig erreicht werden.

In Würdigung der oben zusammengefassten Rahmenbedingungen und Aspekte kann der Abweichung vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugunsten einer PV-Nutzung auf 1,7 ha sowie einer dauerhaften Umwandlung von etwa 1 ha Ackerfläche in extensives artenreiches Grünland (nicht abweichungsrelevant) zugestimmt werden. Es handelt sich insgesamt um eine relativ geringe Flächengröße mit vergleichsweise niedrigen Bodenwerten, die auch den Regelungen für eine PV-Nutzung auf Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft entsprechen. Es verbleiben keine landwirtschaftlich schwer zu bearbeitende Restflächen. Die naturschutzfachliche Kompensation kann – bei Umsetzung der entsprechenden naturschutzfachlichen Forderungen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung - voraussichtlich weitgehend innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen. Damit werden auch zentrale Anliegen der Landwirtschaftsverwaltung erfüllt, die ihre grundsätzlichen Bedenken im konkreten Einzelfall zurückstellen und dem Projekt im Wesentlichen zustimmen kann, auch wenn grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Umwandlung ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Flächen in PV-Anlagen bestehen bleiben.

Mit seinen nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im Regionalplan gesichert werden, ist eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall somit vertretbar.

Hingewiesen sei der Vollständigkeit halber auch auf die Lage der Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht abweichungsrelevant. Es ist nicht davon auszugehen, dass die PV-Fläche die Situation des Grundwasserschutzes negativ beeinflusst. Durch Herausnahme der Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist eher ein – wenn auch nur kleinräumiger – positiver Effekt zu erwarten.

**Kostenentscheidung:**

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 19.05.2014 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Dieser Sachverhalt ist hier der Fall. Mit Mail vom 11.03.2023 hat das beauftragte Planungsbüro mitgeteilt, dass die Verfahrenskosten an die Vorhabenträgerin weitergegeben werden können, da ein städtebaulicher Vertrag bestehe.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit einfachem Aufwand	1.500,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.500,00 €
<b>Summe</b>		<b>4.000,00 €</b>

Den Betrag von

**4.000,00 €**

bitte ich bis zum **20.07.2023**

unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**

und der **BIC HELADEFXXX**

unter Angabe der **Referenznummer 21007422300028**

im Verwendungszweck und des

**Aktenzeichens 21-93b- 2300/1- 2023**

zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

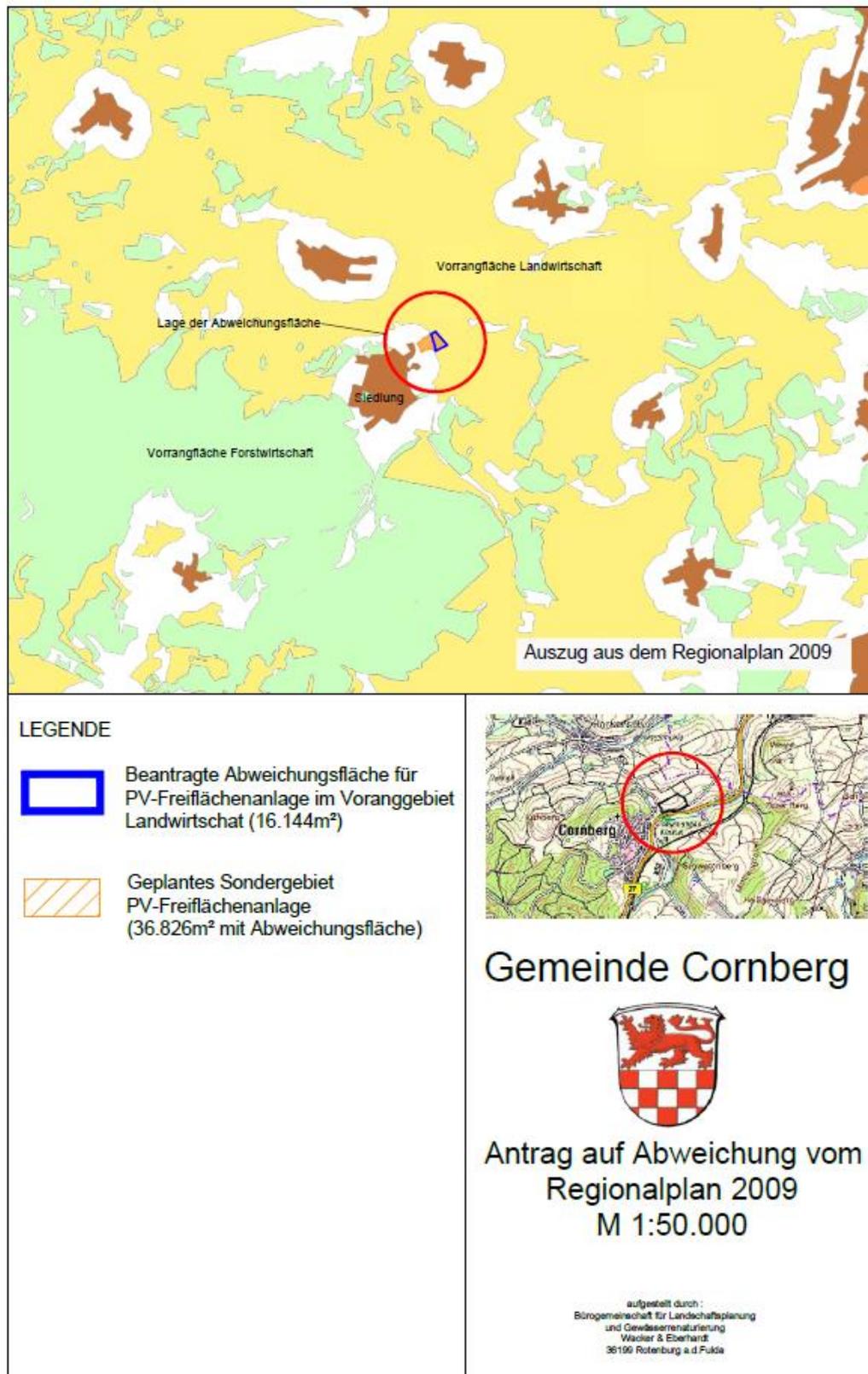
Im Auftrag



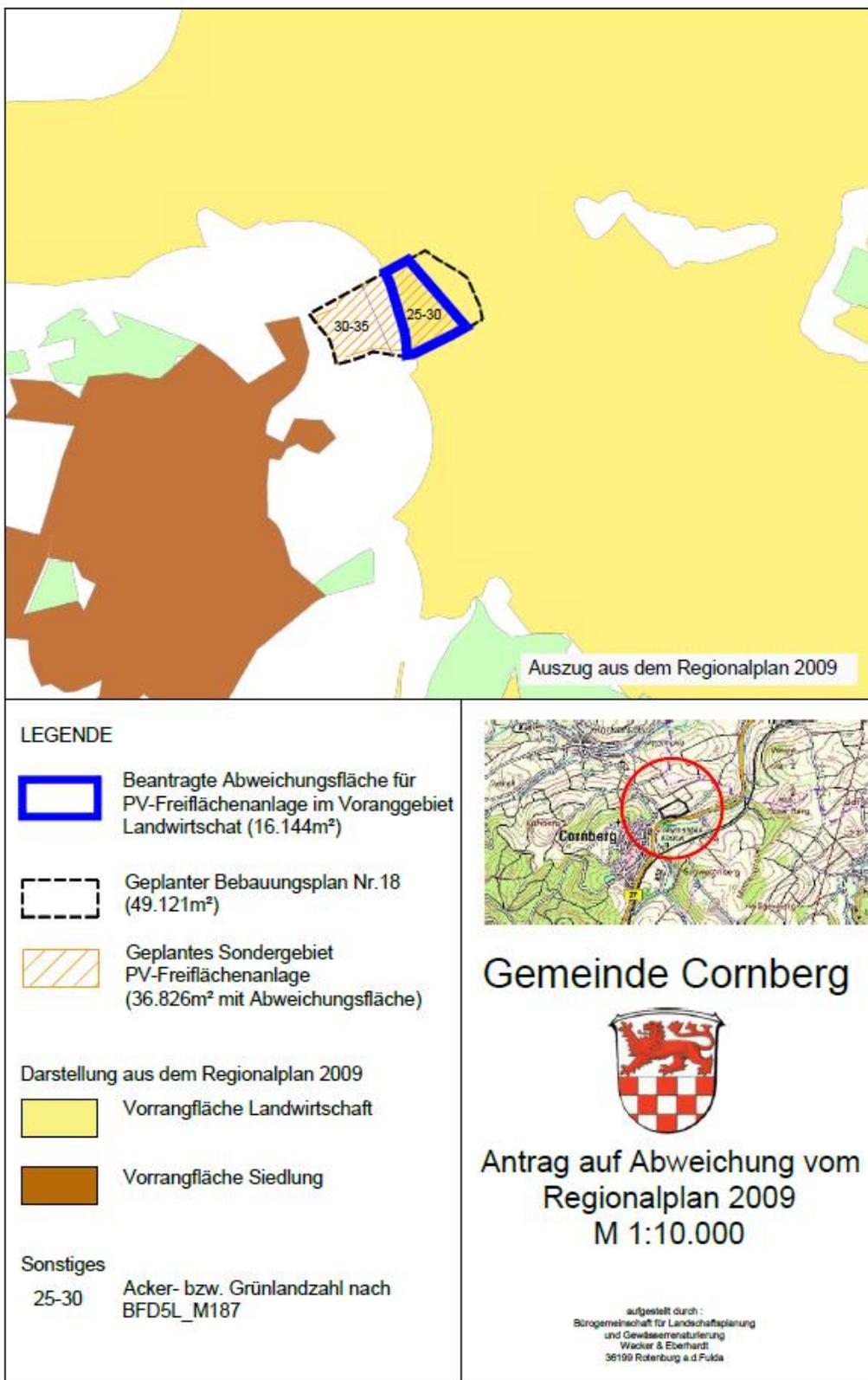
(Schäfer)

### **Anlagen**

- 1 Lage der Antragsfläche- Übersichtsplan (ohne Maßstab)
- 2 Anlage 2: Geltungsbereich der Antragsfläche – Lageplan (ohne Maßstab)
- 3 Auszug aus der Regionalplan 2009 mit Legende (ohne Maßstab)

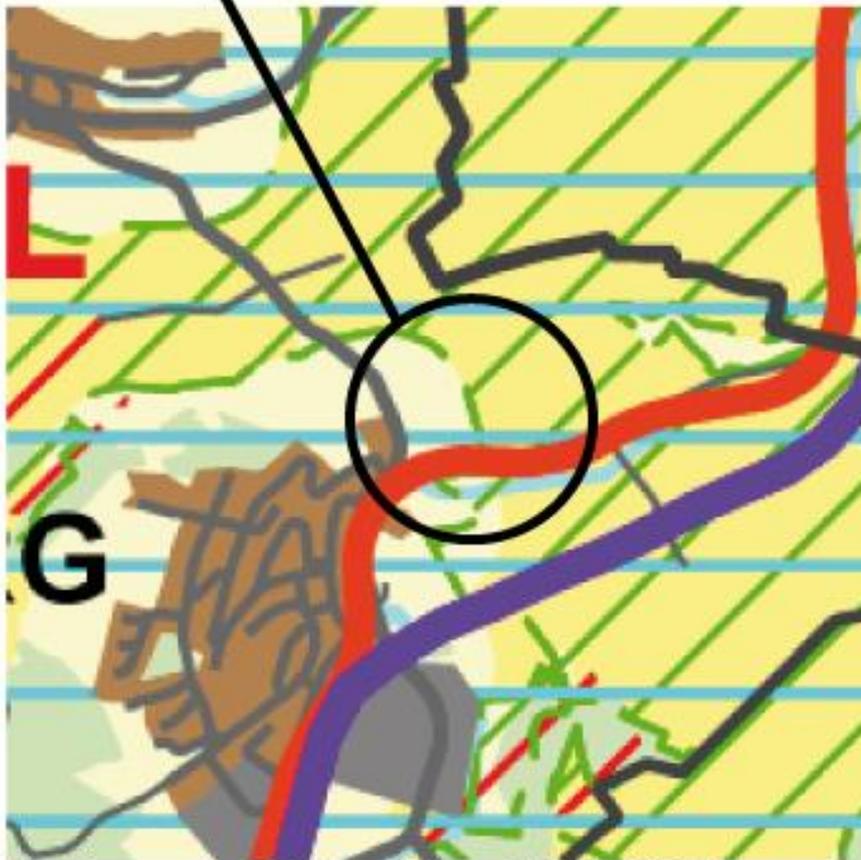


Anlage 1: Lage der Antragsfläche- Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Anlage 2: Geltungsbereich der Antragsfläche – Lageplan (ohne Maßstab)

Lage der Abweichungsfläche



Vergrößerung aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (ohne Maßstab)

### Legende

- Vorranggebiet Siedlung Bestand
- Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Bestand
- Vorranggebiet für Natur u. Landschaft
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Forst
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Bahnstrecke (Fernverkehr) Bestand
- Bundesfernstr. zwei- oder dreistreifig Bestand

Anlage 3: Auszug aus dem Regionalplan 2009 mit Legende (ohne Maßstab)

**Verteiler:**

Kreisausschuss des  
Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
Friedloser Str. 12  
**36251 Bad Hersfeld**

[Poststelle.LaendlicherRaum@hef-rof.de](mailto:Poststelle.LaendlicherRaum@hef-rof.de)

Dez. 25  
**im Hause**

**Funktionspostfach Landwirtschaft**

Dez. 24 und 27  
**im Hause**

**Funktionspostfach Eingriffe (RPKS)**

Dezernat 31.2  
**in Bad Hersfeld**

**Funktionspostfach Beteiligung 31.2 (RPKS)**

Dez. 33.2 (Immissionsschutz)  
**in Bad Hersfeld**

**Funktionspostfach Immissionsschutz HEF (RPKS)**

Dezernat 21/2-L  
Frau Köpplin  
**im Hause**

**Funktionspostfach Bauleitplanung 21 (RPKS)**

Dezernat 21/1-Bauleitplanung  
Frau Scholz  
**im Hause**

**Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne (RPKS)**

**nachrichtlich:**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Abt. Ia Raumordnung und Landesplanung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
**65185 Wiesbaden**

**[nicole.weber@wirtschaft.hessen.de](mailto:nicole.weber@wirtschaft.hessen.de)**